

RS Vfgh 2004/1/12 B1798/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.2004

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Unterhalt notwendiger

Leitsatz

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragstellerin

Rechtssatz

Aus dem vorgelegten Vermögensbekenntnis ergibt sich, dass die Antragstellerin als unselbständig Erwerbstätige ein monatliches Nettoeinkommen iHv EUR 1.250,-- sowie als selbständig Erwerbstätige ein jährliches Reineinkommen iHv EUR 22.500,-- erzielt. Die Antragstellerin hat weiters Bankverbindlichkeiten iHv insgesamt EUR 23.300,--.

Entscheidungstexte

- B 1798/03
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.01.2004 B 1798/03

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B1798.2003

Dokumentnummer

JFR_09959888_03B01798_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>